

Gewünschter Tarif (bitte ankreuzen)

- Abo Erwachsener** (aktuelles Lichtbild erforderlich)
 Abo Senior (aktuelles Lichtbild erforderlich und Kopie des Personalausweises)
 Abo Azubi/Student (aktuelles Lichtbild und jährliche Ausbildungsbescheinigung erforderlich)
 JobTicket BW (aktuelles Lichtbild erforderlich) Nur für Bedienstete des Landes Baden-Württemberg

Abonnement-Beginn:

01. . . . 20
 Monat Jahr

Eine Bestellung ist jeweils bis zum 15. des Vormonats möglich.

Bestätigung der Ausbildungsstelle*/ Hochschule

(ist nur für ein Abo Azubi/Student nötig)

Der/die Auszubildende befindet sich bei uns in der Ausbildung

von _____ bis _____
 Monat/Jahr Monat/Jahr

*Unterschrift und Stempel
 der Ausbildungsstelle/Hochschule*

(*Die Bestätigung ist 4 Wochen vor Ablauf jährlich unaufgefordert zu erneuern. Es erfolgt keine automatische Abo-Verlängerung)

Geltungsbereich (bitte auswählen)

- nachfolgende Strecke: VSB-Gesamtnetz (am häufigsten genutzte Strecke bitte eintragen) 3er-Tarif (VSB/VVR/TUT)

Start-Haltestelle / Ort _____ Ziel-Haltestelle / Ort _____

über _____

Benötigte VSB Zonen (bitte mindestens 2 Zonen ankreuzen)

- Zone 1 Zone 2 Zone 3 Zone 4 Zone 5 Zone 6 Zone 7 Zone 8 Zone 9 Zone 10

- AnschlussTicket RVF AnschlussTicket TGO AnschlussTicket WTV

Persönliche Daten Besteller/in (bei Minderjährigen Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter)

Frau Herr Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Straße, Haus-Nr. _____ PLZ, Wohnort _____

E-Mail _____ Telefon (tagsüber) _____

Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VSB werden von mir anerkannt. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Angaben dieses Bestellscheins inklusive Lichtbild im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert werden. Das Abonnement kann jederzeit von mir, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, vor Ablauf der ersten 12 Monate jedoch nur wie in den Tarifbestimmungen vorgesehen. Das Abonnement verlängert sich automatisch bis auf Widerruf. Die Chipkarten werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren ausgegeben.

Widerrufsbelehrung: Mit meiner Unterschrift erkenne ich die jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen des VSB an und nehme zur Kenntnis, dass ich meine Bestellung binnen 14 Tagen schriftlich beim VSB widerrufen kann.

X _____
 Datum, Unterschrift **Besteller/in** (bei Minderjährigen Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter)

Abo-Kunden werben Abo-Kunden... (außer Schüler) 1 Monat gratis, sofern der neu geworbene Abo-Kunde länger als 3 Monate Kunde bleibt.

Name/Vorname und Abo-Nummer des Werbenden _____

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den VSB, Zahlungen aus obigem Vertragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Lastschrift erfolgt am 1. Werktag des Monats. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VSB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN DE _____

Kreditinstitut (Name) _____ BIC _____

Persönliche Daten Kontoinhaber/in (falls vom Besteller abweichend)

Frau Herr Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Straße, Haus-Nr. _____ PLZ, Wohnort _____

Telefon (tagsüber) _____ E-Mail _____

X _____
 Datum, Unterschrift **Kontoinhaber/in**

Die Mandatsreferenz wird bei Zustellung der Abo-Karte mitgeteilt

**Lichtbild
 nicht vergessen!**

**Ohne Lichtbild erfolgt keine
 Bearbeitung des Antrags!**

Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH

KundenCenter
 (Mo. bis Fr. von 08:30 bis 17:00 Uhr)
 Bahnhofstraße 5 · 78048 VS-Villingen
 Tel. 07721 / 40 70 76 6 · Fax 07721 / 40 70 76 3
 info@v-s-b.de · www.v-s-b.de
 Gläubiger-Identifikationsnummer:
 DE29 ZZZ 000 000 846 13

So berechnen Sie Ihre VSB AboCard

Der Cardpreis berechnet sich nach der Anzahl der durchfahrenen Tarifzonen, Start- und Zielzone zählen mit. Wird eine Zone mehrfach durchfahren, zählt diese nur einmal. Bei mehreren Fahrtmöglichkeiten wird der tatsächlich benutzte Weg zur Cardpreisberechnung herangezogen. Liegt die gewünschte Fahrtstrecke innerhalb einer Zone, so ist man beim „1 und 2-Zonentarif“ berechtigt, eine zweite benachbarte Tarifzone als Wahlzone dazuzuwählen. In dieser Zone haben Sie dann ebenfalls freie Fahrt mit Bus und Bahn. Eine AboCard ab 4 Zonen berechtigt zur Fahrt im gesamten VSB-Tarifgebiet.

Per Mausclick zum günstigsten zum günstigsten VSB AboCard-Preis

Unser Online-Tarifrechner auf www.v-s-b.de errechnet Ihnen schnell und unkompliziert Ihren individuellen AboCard Preis. Gerne berät Sie auch unser Team im KundenCenter in Villingen persönlich oder telefonisch unter 0 77 21/40 70 76 6.

Die 3er-Tarif-AboCard

Für Fahrten zwischen den Verkehrsverbänden Rottweil (VVR), Tuttlingen (TUTicket) und Schwarzwald-Baar-Kreis (VSB) gilt der 3er-Tarif.

Mitnahme- und Wochenendregelungen

Als Inhaber/in einer AboCard Erwachsener/Senior und JobTicket BW können Sie an Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen unabhängig vom eingetragenen Geltungsbereich sogar die Verbünde Rottweil (VVR) und Tuttlingen (TUTicket) in den Zonen 1-27 befahren und unentgeltlich 1 Erwachsenen (ab 15 J.) und 4 Kinder/Enkel oder alle eigenen Kinder (bis einschließlich 14 J.) im ganzen 3er-Tarifgebiet mitnehmen. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden.

Fahrzeitregelungen Azubi/Student

Die AboCard Azubi/Student gilt von Montag bis Freitag ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag im gesamten 3er-Tarifgebiet (VSB, VVR und TUTicket in den Zonen 1-27) sowie in den Partnerverbänden TGO, RVF, RVL, WTV und VHB in allen Bussen, Ringzügen und Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn in der 2.Klasse (ausgenommen IC, EC und ICE).



INFO

Bestellungen, Änderungen und Kündigung müssen dem VSB mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich mitgeteilt werden (www.v-s-b.de).

AboCards im VSB – TARIFBESTIMMUNGEN

für die VSB bzw 3er-Tarif-AboCard (Auszug aus den gemeinsamen Tarifbestimmungen von VSB, VVR und TUTicket). Stand: August 2016



1. Abonnement

Die AboCard ist ein persönlicher und somit nicht übertragbarer Fahrausweis. Sie gilt nur zusammen mit einem gültigen Lichtbildausweis. Die AboCard muss vom Inhaber auf der Rückseite mit vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Die Unterschrift muss mit einem unauslöschlichen Stift erfolgen. Jegliche Veränderungen der aufgedruckten Angaben machen die AboCard ungültig. Die AboCard gilt im aufgedruckten Geltungsbereich für beliebig viele Fahrten in dem angegebenen Geltungszeitraum.

Die AboCard kann nur am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss mit einer Frist von 4 Wochen vor Monatsbeginn im AboCenter des VSB vorliegen.

Das Vertragsverhältnis kommt mit der Zustellung der AboCard zustande. Der Verkehrsverbund behält sich eine Bonitätsprüfung des Antragsstellers und Kontoinhabers vor. Bei negativer Bonitätsauskunft wird der Verkehrsverbund den Antrag ablehnen. In diesem Fall erhalten Sie eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Verkehrsverbundes. Hat der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist zum Abschluss des Abonnements die vorherige schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten auf dem Bestellschein notwendig. Mit seiner Zustimmung erklärt sich der Erziehungsberechtigte damit einverstanden, im Falle von Zahlungsausfällen des Minderjährigen für die bestehende Forderung einzustehen.

Änderungen der Angaben auf der AboCard (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und müssen bis spätestens s. o. im AboCenter des VSB beantragt werden. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck (Bestellschein) zu verwenden.

2. Bestimmungen für die Kündigung

Die AboCard kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden (die Kündigung muss analog zu den Bestellungen/Änderungen bis s. o. des Monats, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll beim VSB vorliegen).

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht eingezogen werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrektem Einzug nicht anerkannt oder wird das Lastschriftmandat widerrufen, kann die AboCard vom VSB mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die der ausgebenden Stelle gegebenenfalls in Rechnung gestellten Rücklastschrift-Entgelte sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von Euro 5,00 sind vom Kunden zu tragen. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt.

Bei jeder Kündigung der AboCard und bei Änderungen wird die AboCard ungültig und ist bis zum 5. des folgenden Monats nachweisbar an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Solange die AboCard nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen. Endet in den oben genannten Fällen die AboCard vor Ablauf des Jahreszeitraumes, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den gezahlten Abbuchungsbeträgen und – je nachdem welche Berechnung für den Kunden günstiger ist – entweder den Preisen der entsprechenden MonatsCard oder den Abbuchungsbeträgen, die bei einer vollen Laufzeit von 12 Monaten zu zahlen gewesen wären, nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn die AboCard mindestens 12 aufeinanderfolgende Monate bestanden hat, die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat oder der Kunde verstorben ist. Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen, begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Im Falle einer Tarifierhöhung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung, wenn die prozentuale Steigerung des Monatsbetrages höher ausfällt als die prozentuale Steigerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für den Zeitraum seit der letzten Tarifänderung. Die genauen Regularien finden sich im Punkt 6.3.1.3 der gemeinsamen Tarifbestimmungen.

3. Ersatzkarte

Für abhandengekommene persönliche AboCards wird gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von Euro 10,00 eine ErsatzCard ausgestellt. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt. Die alte Card wird gesperrt. Sollte eine als verloren gemeldete Card wieder gefunden werden, kann diese nicht mehr entsperrt werden.

4. Preise

Der Preis der AboCard nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel wird zum 1. Werktag eines jeden Monats fällig und vom Konto des Kunden abgebucht. Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Im Falle von Rücklastschriften entstehende Bankgebühren sowie die Bearbeitungsentgelte lt. Tarifbestimmungen gehen zu Lasten des Abonnenten. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt.

Sind Kontoinhaber und Abo-Inhaber nicht identisch, so besteht Gesamtschuldnerschaft zwischen Abo-Inhaber und Kontoinhaber bezüglich der geschuldeten Beträge.

5. Erstattung von Beförderungsentgelt

Wird eine AboCard nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Hinterlegung der AboCard erstattet, Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der AboCard ist der Fahrgast.

Der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gelten als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt je Benutzungstag 2 EinzelTickets Erwachsener derselben Preisstufe abgezogen. Bei AboCards, die vor dem Ablauf von 12 Monaten zurückgegeben werden, wird zusätzlich zum Erstattungsentgelt der gemäß den Tarifbestimmungen anfallende Unterschieds- oder Anrechnungsbetrag abgezogen. Ergibt die Erstattungsberechnung bei Berücksichtigung dieser abzuziehenden Beträge, dass kein Erstattungsbetrag verbleibt, ist eine vorzeitige Rückgabe nicht möglich.

Bei Krankheit wird Fahrgeld erstattet, wenn die Krankheit mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 7 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses zu beweisen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des monatlichen Beförderungsentgelts erstattet. Der Antrag auf Erstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen. Von dem zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt lt. Tarifbestimmungen sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.

6. Berechtigung Azubi

Die AboCard Azubi kann von Berechtigten gemäß Punkt 6.3.2 der gemeinsamen Tarifbestimmungen in Anspruch genommen werden, wenn kein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten gemäß § 18 FAG bzw. der Satzung des Landkreises Schwarzwald-Baar (bzw. der entsprechenden Satzungen des Landkreises Rottweil oder des Landkreises Tuttlingen) über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten besteht und wenn dem VSB ein Lastschriftmandat zum Einzug der Monatsbeträge nach vorgegebenem Vordruck (Bestellschein) erteilt wird. Dem Bestellschein ist eine aktuelle Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes über die Dauer der Ausbildungszeit beizufügen.

7. Geltungsdauer Azubi

Die AboCard gilt mindestens an 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten, maximal bis zu 5 Jahren. Wird diese nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert sie sich automatisch jeweils um 12 weitere Kalendermonate. Dem VSB ist eine aktuelle Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes einmal jährlich bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Card ohne Aufforderung neu vorzulegen.

8. Freizeitregelung Azubi

Die AboCard Azubi gilt von Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag als Netzkarte in den Tarifräumen aller beteiligten Verbünde (Zone 1 - 27) sowie im Verkehrsverbund Hegau Bodensee (VHB). Des Weiteren gilt die AboCard Azubi auch zur Nutzung der Verbundverkehrsmittel in den benachbarten Verkehrsverbänden Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL), Tarifverbund Ortenau (TGO) und Waldshuter Tarifverbund (WTV).

9. Berechtigung Erwachsene/Senioren/JobTicket BW

Die AboCard Erwachsene/Senioren kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn dem AboCenter des VSB ein Lastschriftmandat zum Einzug der Monatsbeiträge nach vorgegebenem Vordruck (Bestellschein), erteilt wird.

Die AboCard Senior kann von Fahrgästen ab der Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Dem Bestellschein ist eine Kopie des gültigen Personalausweises beizufügen.

10. Geltungsdauer Erwachsene/Senioren/JobTicket BW

Die AboCard gilt mindestens an 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten, maximal bis zu 5 Jahren. Wird diese nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert sie sich automatisch jeweils um 12 weitere Kalendermonate.

11. Wochenendregelung Erwachsene/Senioren/JobTicket BW

An Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen gilt die AboCard unabhängig vom eingetragenen Geltungsbereich als Netzkarte in den Verkehrsverbänden Schwarzwald-Baar (Zone 1 - 10), Tuttlingen (Zone 11 - 18) und Rottweil (Zone 20 - 27).

12. Mitnahmeregelung Erwachsene/Senioren/JobTicket BW

An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen berechtigt die AboCard zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu 5 Personen, davon maximal eine Person ab 15 Jahren. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Alternativ ist auch die Mitnahme von maximal einem Erwachsenen und allen eigenen Kindern oder Enkeln im Alter von bis zu 14 Jahren möglich.